

241

A1	Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
A	Kennzeichen	
I	Zugelassen	am: 04.12.2009 H bis:
C1.1	Name/Firmenname	
C1.2	Vorname	
A3	Geburtsdatum/Firmenbuchr.	
C1.3	Anschrift	
C4	Antragsteller ist	Besitzer
A4	Verwendungsbestimmung	Siehe A18 behördliche Eintragungen
E	Fahrzeugidentifizierungsnr.	105496
B	Erstmalige Zulassung	am: 10.10.1995
A5	Genehmigungsgrundlage	Einzelgenehmigung
A6	Datum der Genehmigung	04.10.1995
K	Genehmigungsnummer	20948/10-1995

A7	Nationaler Code	
J	Fahrzeugart / Klasse	Sattelanhängen / -
D1	Marke	SCHWARZMÜLLER
D3	Handelsbezeichnung	
D2	Type/Variante/Version	LAMBERET
A8	Aufbau	Kühlwagen
R	Farbe	Schwarz
G	Eigengewicht (kg)	8010
F1	Techn. zul. Gesamtmasse (kg)	
F2	Gesamtgewicht (kg)	33100
A10	Nutzlast (kg)	25090
A12	Stütz-/Sattelast (kg)	/ 11100
O1	Anhängelast (kg) gebr.	
A13	Rad/Reifen Dimensionen	365/80R20 385/65R22,5

S1	Sitzplätze gesamt	
S2	Stehplätze	
N	höchste zulässige Achslasten (kg)	1. 8000
		2. 8000
		3. 8000
		4.
O2	ungebremst	

Zur Beachtung!

Es wird empfohlen, den Einzelgenehmigungs-Bescheid nicht im Fahrzeug aufzubewahren.

Bei allen Meldungen über das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle oder dem zuständigen Landeshauptmann ist der Einzelgenehmigungs-Bescheid vorzulegen.

Änderungen am Fahrzeug, welche die in diesem Einzelgenehmigungs-Bescheid enthaltenen Angaben betreffen, sind dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen.

Der Verlust des Einzelgenehmigungs-Bescheides ist der Zulassungsstelle zu melden, bei der das Fahrzeug zuletzt in Vormerkung stand.

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 41 Abs. 5 KFG 1967

Firma

Adresse: 1230 Wien
das Kennzeichen
am 10. 10. 1995

zugewiesen

SCHENK
VERKEHR'S AMT
Faktorieninspektor

§ 43 und § 44 Abs. 1 und 2 KFG 1967

Zulassungsstelle-Nr. 324.0703
Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet.
Der Generali Versicherungs AG
wurde die Zulassung des oben genannten
Fahrzeuges zugewiesen.
A-2320 Schwechat, Wienerstraße 11
für die Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung
Dieser Stempel (Nichtzutreffendes streichen.)

19

Unterschrift

Vor Wiederanmeldung

Überprüfung gem. § 56 KFG

Dem (Der)

Adresse:

zugeteilt.

Name: Varga Gesellschaft m.b.H

Anschrift: Maria Lanzendorfer Straße 16
A-2333 Leopoldsdorf

Fahrzeug am 20.01.2004 zugelassen.
Kennzeichen WU-178BV am 20.01.2004 zugewiesen.
Generali BU Schwechat

und 2 KFG 1967

Fahrzeug wurde abgemeldet.
Fahrzeug des oben genannten
Fahrzeuges wurde zur Zulassungsstelle-Nr. 324.0703
(Nichtzutreffendes streichen.)
Generali Versicherungs AG
A-2320 Schwechat, Wienerstraße 11
für die Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung

Unterschrift

Abgemeldet

Stempelmarke

Dienststempel

10. Juli 2009

am

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 41 Abs. 5 KFG 1967	
Dem (Der)	
Adresse:	
wurde das Kennzeichen	 zugeteilt.
....., am 19	Dienststempel Unterschrift
Stempelmarke	§ 43 und § 44 Abs. 1 und 2 KFG 1967 Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. — Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde zurückgenommen. (Nichtzutreffendes streichen.) Dienststempel am 19 Unterschrift
Dem (Der)	
Adresse:	
wurde das Kennzeichen	 zugeteilt.
....., am 19	Dienststempel Unterschrift
Stempelmarke	§ 43 und § 44 Abs. 1 und 2 KFG 1967 Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. — Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde zurückgenommen. (Nichtzutreffendes streichen.) Dienststempel am 19 Unterschrift

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 41 Abs. 5 KFG 1967	
Dem (Der)	
Adresse:	
wurde das Kennzeichen	 zugeteilt.
....., am 19	Dienststempel Unterschrift
Stempelmarke	§ 43 und § 44 Abs. 1 und 2 KFG 1967 Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. — Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde zurückgenommen. (Nichtzutreffendes streichen.) Dienststempel am 19 Unterschrift
Dem (Der)	
Adresse:	
wurde das Kennzeichen	 zugeteilt.
....., am 19	Dienststempel Unterschrift
Stempelmarke	§ 43 und § 44 Abs. 1 und 2 KFG 1967 Das oben genannte Fahrzeug wurde abgemeldet. — Die Zulassung des oben genannten Fahrzeuges wurde zurückgenommen. (Nichtzutreffendes streichen.) Dienststempel am 19 Unterschrift

Raum für behördliche Eintragungen

Amt der o.ö. Landesregierung

Abt. BauME

Einzelgenehmigungs- Bescheid

Spruch:

Der Landeshauptmann genehmigt gemäß §§ 28 und 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 1. angeführten Bedingungen das im Punkt 2. beschriebene und auf Seite 8 dargestellte Fahrzeug.

Für die Genehmigung wurde gemäß TP 298 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **S 1200,--** und nach § 3 Z. 3A der Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. Nr. 6, eine Kommissionsgebühr in der Höhe von **S 80,--** entrichtet.

1. Bedingungen:

Auflage: Das hintere Kennzeichen muß **einzeilig** ausgeführt sein.

Die Bestimmungen des § 39b KFG 1967 sind anzuwenden ("E"-Tafel).

An **Wilhelm SCHWARZMÜLLER GesmbH**
4785 Haibach bei Schärding
 Zl. BauME-A **20948/10-1995**

2. Fahrzeugbeschreibung:

Erzeuger des Fahrgestelles und des Aufbaues	Wilhelm Schwarzmüller GesmbH, Haibach		
Firmenmäßige Typenbezeichnung	-		
Art des Fahrzeuges und des Aufbaues	SATTELANHÄNGER: 3 Achsen, gefedert, geschlossener Kasten, (Kühllaufbau)		
Fahrgestellnummer	105.496		
Eigengewicht in kg	8010		
H. zulässige Belastung in kg	25090		
H. zulässiges Gesamtgewicht in kg	33100	Höchstgewicht in kg	35100
H. zulässige Nutzlast/Sattellast in kg	25090/ 11100	Achshöchstlasten	Sattellast b. Höchstgewicht: 11100 kg
H. zulässige Achslasten vorne / Mitte / hinten kg	8000/8000/8000		vorne / Mitte / hinten in kg: 8000/8000/8000
Betriebsbremsanlage Hilfsbremsanlage Feststellbremse	Zweileitungs-Druckluft-Allradbremse, ALB, ABV (Fremdkraftbremsanlage) Betriebsdruck 6,5 bar Handspindelbremse a.d.Räder d.2.u.3.Achse wirkend		
Verlängsameranlage / Dauerbremse	-		
Luftbereifung wahlweise	365/80 R 20 385/65 R 22,5		
Radstand / Spurweite vorne / Mitte / hinten in mm	6215+1310+1310 / 2095 / 2095 / 2095		
größte Länge / größte Breite / größte Höhe in mm	13700 / 2500 / 4000		
Anhängewichtung	-		

Sonstige Angaben	Königszapfen bis Fahrzeugende b) = 12000 mm 1. Achse = Liftachse	
erstmalige Zulassung zum Verkehr	-	

Begründung:

Bei der am **4.10.1995** durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß das zu genehmigende Fahrzeug den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Das Fahrzeug war daher gemäß §§ 28 und 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den im Punkt 1. angeführten Bedingungen zu genehmigen. Die Kostenvorschriften gründen sich auf die im Spruch bezogenen Rechtsvorschriften.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- (Beilagen mit S 30,- pro Bogen, maximal mit S 180,-) zu vergütet werden.



Linz, am 27.03.1996

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrage

Penkner
Ing. August Penkner